Bundesrat Drucksache 25/88

14.01.88

AS - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen

A. Zielsetzung

Für die durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorgeschriebenen Prüfungen besonders gefährlicher Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 24 Gewerbeordnung) durch Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen bestimmt die Bundesregierung (Federführung: BMA) die Prüfgebühren. Es handelt sich dabei unter anderem um die Gebühren für Prüfungen von Druckbehältern, Dampfkesseln, Behältern von brennbaren Flüssigkeiten (Öl/Benzin), Tankstellen, Fernleitungen und Aufzügen.
Auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung ist die Bundesregierung verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzulegen. Die letzte allgemeine Anpassung der Gebühren ist im Jahre 1983 erfolgt (Siebente Änderungsverordnung vom 9. August 1983).

Die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen nachgewiesen, daß die Gebühren für die nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) durchzuführenden Prüfungen nicht mehr kostendeckend sind. Ursache hierfür ist insbesondere die Steigerung der Personalkosten, die sich auch durch weitere Rationalisierung nicht auffangen lassen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Nach Anhang V der vorliegenden Verordnung ist eine Erhöhung der Prüfgebühren für Prüfungen nach der VbF um durchschnittlich 5,5 % vorgesehen. Die in den Jahren 1983 bis 1986 wesentlich höher liegenden Kostensteigerungen sind durch Rationalisierung aufgefangen worden.

Im Bereich der Prüfungen für Aufzüge sieht die Verordnung eine Kostenreduzierung der Prüfgebühren für Behindertenaufzüge um 35 % vor.

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die beabsichtigte Gebührenerhöhung von durchschnittlich 5,5 % ist angemessen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Änderung insoweit betroffen, als sie Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (z.B. Tankstellen) oder an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen. Die zusätzlichen Belastungen durch Mehrkosten sind, gemessen an den Gesamtkosten solcher Anlagen, gering; sie werden nur zu geringfügigen Preiserhöhungen im Einzelfall führen. Spürbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 25/88

14.01.88

AS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. Januar 1988

121 (311) - 614 06 - Ge 43/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Drucksache 25/88

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Vom ...

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 25. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1105), wird wie folgt geändert:

1. Anhang III Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
   a) Gruppe II Buchstabe f wird gestrichen.
   b) In Gruppe III wird folgender Buchstabe angefügt:
   "f) Behindertenaufzug".

2. Anhang V erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anhang V

Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

1 Prüfung der Gesamtanlage

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Neben den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden - soweit zutreffend - zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9,10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

für Läger für ortsbewegliche Gefäße	150,-- DM
für Läger mit ortsfesten Tanks	20,-- DM
für Füllstellen	120,-- DM
für Tankstellen	40,-- DM

1.1.2 Zuschläge

Die Zuschläge betragen

für Läger mit mehr als einem ortsfesten Tank je weiteren Tank	10,-- DM
für Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weitere Fülleinrichtung	15,-- DM
für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	10,-- DM

1.1.3 Prüfungsfaktor

Der Prüfungsfaktor beträgt

für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,0
für die wiederkehrende Prüfung	0,9
für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	0,9

für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	0,9

1.1.4 Höchstgebühr

Die Höchstgebühr beträgt

für die Prüfung von Lägern mit ortsfesten Tanks	1.400,-- DM
für die Prüfung von Füllstellen	300,-- DM
für die Prüfung von Tankstellen	160,-- DM

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

2.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 10.000 Liter	120,-- DM
über 10.000 Liter bis 50.000 Liter	133,-- DM
über 50.000 Liter	151,-- DM

2.1.2 Prüfungsfaktor

2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnung	1,5
für die Bauprüfung	1,5
für die Druckprüfung	1,0
für die Prüfung der Außenisolierung	1,5
für die äußere Prüfung	1,0
für die innere Prüfung	1,0
für die Prüfung der Innenbeschichtung	2,0
für die Dichtheitsprüfung	1,3
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

2.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die äußere Prüfung	0,9
für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung	1,4
für die Dichtheitsprüfung	1,2
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,0
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,2

3 Flachbodentanks

3.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.

3.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 5.000 m³	217,-- DM
über 5.000 m³ bis 10.000 m³	367,-- DM
über 10.000 m³ bis 20.000 m³	500,-- DM
über 20.000 m³	500,-- DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10.000 m³	83,-- DM

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,2
für die Bauprüfung	2,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,5
für die Standdruckprobe	1,0
für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,0
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,7
für die äußere Prüfung	1,0
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5

3.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,7
für die äußere Prüfung	0,9
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z. B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4 Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen

4.1 Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4.2 Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklägern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

5 Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer

Für die Prüfungen vor der Inbetriebnahme, wiederkehrenden und angeordneten Prüfungen werden je Tank und Prüfung 90 v.H. der Gebühren nach Nummer 2.1.1 erhoben.

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen

6.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme

Für die Prüfungen (Bauprüfung, Druckprüfung) werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

Rauminhalt des Tanks	
bis 20.000 Liter	160,-- DM
über 20.000 Liter bis 50.000 Liter	192,-- DM
über 50.000 Liter	224,-- DM

6.2 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 6.1 erhoben.

7 Sonderregelungen

7.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2, 3, 5 und 6

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v.H. und für jede weitere Prüfung 75 v.H. einer Gebühr nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

7.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.1 Elektrische Einrichtungen

8.1.1 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 65,-- DM

und folgende Zuschläge erhoben:

	explosionsgeschützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
bis zu einer Leistung von je 15 kW	23,--	12,--
bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	42,--	22,--
für jede Leuchte	8,--	6,--

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Prüfung einer Abgabeeinrichtung 66,-- DM

Ist eine Abgabeeinrichtung mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, Fernübertragung, ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v.H.

Für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben.

Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 Einrichtungen für den Blitzschutz

8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtungen für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von erhoben. 61,-- DM

Für die Prüfung jeder Ableitung und jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladungen wird ein Zuschlag von erhoben. 12,-- DM

8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:

Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung	8,-- DM
Funktionsprüfung für den ersten Tank	114,-- DM
für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von	38,-- DM
für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von	19,-- DM
für jede Anode ein Zuschlag von	19,-- DM.

8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben

Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	114,-- DM
Messung des Tank/Bodenpotentials je Tank	63,-- DM
Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank	32,-- DM

8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.4 Angeordnete Prüfungen

Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 Fernleitungen

9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (l \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2

l = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind.
Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v. H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v. H. der Länge in Ansatz gebracht.
Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z. B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM/km nach Nummer 9.3

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.4

C = prüfabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten

Z = Anzahl der DMS-Meßgitter bzw. SDM-Meßlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten

Ergeben sich bei Anwendung der Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren oder wird nur ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt (Teilprüfung), so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v. H. vermindert. Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung bei Medium	
					Rohöl	Produkt
1	2	3	4	5	6	7
$\leq 273{,}1$	0,6	0,6	0,6	0,65	0,75	0,80
$> 273{,}1 \leq 304{,}8$	0,7	0,6	0,7	0,7	0,75	0,80
$> 304{,}8 \leq 406{,}4$	0,7	0,6	0,7	0,7	1,00	1,08
$> 406{,}4 \leq 711{,}2$	1,0	1,0	1,0	1,0	1,00	1,08
$> 711{,}2$	1,3	1,5	1,3	1,3	1,00	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS[2) 3)]	Wiederkehrende Prüfungen des KKS[3)]
1	2	3	4	5	6	7
Mindestlänge l	5	1	5[1)]	5	5	5
Faktor A	1 430	3 700	1 290	1 070	70	40

1) Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1

2) Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 16

3) KKS = Kathodischer Korrosionsschutz

9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen; er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfswerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfswerte	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung außer Prüfung der elektrotechnischen Einrichtungen und der Dichtheit an Slopesystemen	Wiederkehrende Prüfung der elektrotechnischen Einrichtungen	Wiederkehrende Prüfung der Dichtheit an Slopesystemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Druckerhöhungsstation	B 1	17 740	17 740	7 090	14 190	3 230	720	600
Übergabestation	B 2	6 380	6 380	2 480	4 970	1 640	285	300
Abzweigstation	B 3	4 260	4 260	1 660	3 550	1 065	285	180
Schieberstation	B 4	1 660	1 660	710	1 420	620	110	-
Sicherheits- bzw. Entlastungsstation	B 5	8 510	8 510	3 550	7 090	2 000	285	300

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v. H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	 7,8 15,5	 5,4 10,8	 1,2 12,0	 95,7 23,9
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	 380 380	 540 190	 380 380	 300/Rohrmeßebene 300/Rohrmeßebene

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 850,--DM

9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen
oder

2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,

so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 10 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 27,-- DM.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.

12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

13 Terminzuschläge und Reisezeiten

13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.

Drucksache 25/88

Begründung

I Allgemeines

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung ist die Bundesregierung ermächtigt, Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen festzusetzen. Die Gebühren und die zu erstattenden Auslagen sollen den mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwand decken.

Die z.Z. maßgeblichen Gebührensätze für Prüfungen von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung gefährlicher Güter wurden durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 9. August 1983 festgelegt. Es ist erforderlich, die Kostenverordnung aus folgenden Gründen zu ändern:

- Umgruppierung der Behindertenaufzüge im Anhang III von Gruppe II in Gruppe III

- Anpassung des Anhangs V an
  a) Neufassung der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 600, 610 und 620
  b) Personal- und Sachkostensteigerungen
  c) Klarstellung der Reisezeitregelung.

Die beabsichtigte Gebührenanhebung in Anhang V von insgesamt 5,5 v.H. ist angemessen. Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Änderung nur insoweit betroffen, als sie Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen oder an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen. Die zusätzlichen Belastungen durch Mehrkosten sind, gemessen an den Gesamtkosten solcher Anlagen, gering; sie werden nur zu geringfügigen Preiserhöhungen im Einzelfall führen. Spürbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Prüfgebühren für die Behindertenaufzüge verringern sich um etwa 35 v.H.

II Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit dieser Änderung wird einer Anregung einzelner Länder gefolgt, die aus sozialpolitischen Gesichtspunkten eine Reduzierung der Prüfgebühr für erforderlich halten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der Änderung der VbF im Jahre 1980 und der Veröffentlichung der neuen Prüfrichtlinien TRbF 600, 610 und TRbF 620 im Oktober 1981 bzw. im Februar 1985, sind die Prüffristen und die Prüfinhalte neu festgelegt bzw. im Umfang geändert worden. Es ist deshalb erforderlich, die bisherige Gebührenstruktur an die geänderte VbF und die neuen Prüfrichtlinien anzupassen. Die Technischen Überwachungs-Vereine haben durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen nachgewiesen, daß die Gebühren für einige nach der VbF durchzuführende Prüfungen nicht mehr kostendeckend sind. Durchschnittlich ist für den gesamten Anhang lediglich eine Anhebung von 5,5 v.H. vorgesehen.

Dem derzeitigen Aufbau des Anhangs V werden nunmehr unter Nummer 1 die Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage im Sinne der TRbF 600 Nummer 1.4 vorangestellt. Diese Prüfungen werden bisher überwiegend nach dem Zeitaufwand abgerechnet.

Bei der Ermittlung der Grundgebühren in Nummer 1.1.1 wurde vom Mindestaufwand für die Prüfung der verschiedenen Anlagen ausgegangen. Die Zuschläge in Nummer 1.1.2 decken den erhöhten Aufwand bei größeren Anlagen ab. Dem unterschiedlichen Aufwand für die einzelnen Prüfungsarten wird durch die Prüfungsfaktoren in Nummer 1.1.3 Rechnung getragen. Durch die Festlegung der Höchstgebühren in Nummer 1.1.4 wird eine ungerechtfertigte Gebührenhöhe vermieden.

Unter der Gebührennummer 2 ist die Gebührenberechnung für die unterirdischen und oberirdischen Tanks festgelegt. In der geltenden Kostenordnung sind diese Prüfungen unter Nummer 1 geregelt. Die Grundgebüh

dem bisherigen Anhang V Nummer 1.1 übernommen. Die detaillierte Auflistung der einzelnen Prüfungsarten führt zu einer Verbesserung der Gebührentransparenz. Die Prüfungsarten entsprechen der Prüfrichtlinie TRbF 620.

Die Gebühr für Flachbodentanks wird bisher unter Nummer 2 der geltenden Kostenverordnung geregelt. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Die Auflistung der Prüfungsarten unter Nummer 3.1.2 entspricht der Prüfrichtlinie TRbF 620. Ihnen sind Prüfungsfaktoren zugeordnet, die den unterschiedlichen Aufwand abdecken.

Bei den Tanks unter Nummer 3.2 handelt es sich um Tanks, für die keine einheitlichen technischen Anforderungen festgelegt sind. Es sind hauptsächlich unterirdische Flachbodentanks der Bundeswehr gemeint. Der erhöhte Prüfaufwand wird zusätzlich nach dem Zeitaufwand gemäß Nummer 11 abgerechnet.

Bei den unter Nummer 4.1 genannten Rohrleitungen handelt es sich um (Werks-) Rohrleitungen im Sinne der TRbF 131 in Anlagen, die gemäß TRbF 620 einer Druckprüfung unterzogen oder deren kathodische Korrosionsschutzanlagen geprüft werden müssen. Unter Nummer 4.2 fallen auch die Rohrleitungen, die wie Fernleitungen nach TRbF 301 geprüft werden. Sie sollen daher wie Prüfungen an Fernleitungen nach Nummer 9 abgerechnet werden.

Die Textfassung unter der Gebührennummer 7.1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Nummer 5.1. Die redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung. Für die Begriffe "unmittelbar nacheinander" gilt folgende Abgrenzung:

- Wartezeiten bis 10 Minuten gelten nicht als Unterbrechung des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhanges.

- Bei Wartezeiten von 10 bis 25 Minuten erfolgt keine Ermäßigung.

- Wartezeiten über 25 Minuten führen neben einer vollen Gebühr für jede Prüfung zur zusätzlichen Berechnung von Wartezeiten.

Die Nummer 7.2 ist wortgleich mit der bisherigen Nummer 5.2 des Anhangs V.

Die Textfassung für die elektrischen Einrichtungen unter Nummer 8.1 wurde den technischen Vorschriften angepaßt. Die Gebührensätze wurden im Durchschnitt um 10,8 v.H. angehoben.

Die Gebühren für Fernleitungen werden insgesamt um 12,1 v.H. erhöht. Die bisherige Gebührenregelung berücksichtigt noch nicht die seit dem 01.07.1980 wirksame Änderung der Prüffristen. Statt der bisher geltenden Jahresgebühr sieht die vorgeschlagene Fassung nur die Berechnung der Gebühren für die jeweils durchgeführten Prüfungen vor.

Für Verbindungsleitungen fehlte bisher eine Gebührenposition in der Kostenverordnung. Diese Prüftätigkeit läßt sich jedoch wegen des unterschiedlichen Aufwandes nicht nach einer festen Gebühr, sondern nur nach dem tatsächlichen Aufwand abrechnen.

Die z.Z. in der Kostenverordnung festgesetzten Stundensätze sind nicht kostendeckend. Nach Angaben der TÜV ist auch die Anhebung von 22,-- DM je Vierteilstunde auf 27,-- DM immer noch nicht ausreichend. Die TÜV tragen einen solchen Stundensatz jedoch mit, weil er nach ihren Angaben im Rahmen des Gesamtgebührenaufkommens keine wesentliche Rolle spielt, ca. 1 v.H. des Umsatzes. Etwa vergleichbare Stundensätze staatlicher Prüfinstitutionen, z.B. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und Physikalisch-Technische Bundesanstalt, weisen wesentlich höhere Stundensätze aus.

Die neue Textfassung der Reisezeitregelung unter Nummer 13 dient der Klarstellung. Die bisherige Fassung wurde im Jahre 1970 in die Verordnung aufgenommen. Ihr lag der Tatbestand zugrunde, daß nicht alle Reisezeiten durch die Pauschalgebühr abgedeckt werden sollten, sondern je Tag nur eine Stunde. Die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit sollte mit dem Stundensatz abgegolten werden.

Beim Wortlaut der bisherigen Textfassung, die übrigens in allen Anhängen I bis VI identisch ist, ergibt sich, daß auch bei einer ausschließlichen Abrechnung nach Zeitaufwand eine Stunde Reisezeit abzuziehen ist. So dürften z.B. bei einer Reisezeit von 3 Stunden und einer Prüfzeit von 5 Stunden nur 7 Stunden verrechnet werden. Der Abzug von einer Stunde ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Die neue Textfassung trägt dem Rechnung.

Bundesrat **Drucksache** 25/88 **(Beschluß)**

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
der
Achten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (Anhang I Nrn. 1,7, 2.6, 3.2, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.7, 2.6 und 3.2 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (Anhang II Nrn. 4.1, 4.3, 4.3.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 wird der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 4.3 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefaßt:

"4.3.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

4.3.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

4.3.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.3.2.1 und 4.3.2.2 zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

3. Zu Art. 1 Nr. 1 (Anhang III Nrn. 1.5, 3, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Gruppe II Buchstabe f wird gestrichen.

bb) In Gruppe III wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Behindertenaufzug"

b) In den Nummern 1.5 und 3 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

d) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelungen analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

4. Zu Art. 1 vor Nr. 2 (Anhang IV Nrn. 1, 4, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 2 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 4 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

5.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der in Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

5. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (Anhang VI Nrn. 1, 2, 2.2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"2.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

2.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der in Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.